

## Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017

### Die Lebenshilfe Österreich begrüßt den Plan der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für Schulen zu verbessern.

Es geht darum, die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes wahrzunehmen und Schulen so zu organisieren, dass Lehrer\_innen, Eltern und Schüler\_innen gut zusammenarbeiten können.

Die Lebenshilfe Österreich erwartet sich von diesem Entwurf, dass **alle Kinder in einer Schule** die größtmögliche Bildung und die individuell notwendige Unterstützung im gemeinsamen Klassenverbund bekommen. Jedes Kind soll so unterrichtet werden, wie es am besten lernt. Es soll die Norm sein, dass Kinder in derselben Klasse auch an unterschiedlichen Lernstoffen gesagt, dass die Umsetzung der inklusiven Schule ein großes Stück näher rückt.

### Bildungscontrolling und Qualitätsmanagement

Die Lebenshilfe sieht eine wesentliche Schlüsselfunktionen in der Erstellung eines **Bildungscontrollings**, dem jede Bildungsdirektion unterworfen sein wird, sowie in der Einrichtung eines umfassenden Qualitätsmanagements. Für die Lebenshilfe Österreich ist es wichtig, dass in Zukunft überprüft wird, wie Bildung in Österreich funktioniert und welche Erfolge erzielt werden.

Es ist wichtig, dass Schulen eine ausreichende **Ausstattung** haben: genug Material, genug Lehrer\_innen, genug Personen, die unterstützen.

Neben einer guten Schule ist es auch wichtig, dass es genug **ganztägige Angebote** gibt und dass es gute **Lern- und Freizeitbetreuung für alle Kinder** gibt.

## Übertragung von Zuständigkeiten

von den bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik an die neuen Bildungsdirektionen

**Die Lebenshilfe begrüßt in aller Deutlichkeit die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeiten der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik an die neuen Bildungsdirektionen.**

Die damit geschaffenen unabhängigen Beratungs- und Ressourcensteuerungszentren sind ein wesentlicher gesetzlicher Beitrag auf dem Weg zur inklusiven Schule.

Die Lebenshilfe begrüßt auch die Verlagerung der sonderpädagogischen Kompetenzen zur Abteilung Pädagogischer Dienst in der Bildungsdirektion. Diese Abteilung soll zukünftig die Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) unter gleichzeitiger **Abkoppelung der ZIS von den Sonderschulen** – wahrnehmen.

Durch die bisherige Anbindung der ZIS an die Sonderschulen wurde Eltern der Besuch der Sonderschule häufig als einzige Alternative nahegelegt. Der weitreichende Nebeneffekt ist bis heute, dass dringend benötigte Ressourcen für einen qualitativ und quantitativ ausreichenden inklusiven Unterricht in allgemeinen Schulen fehlen.

Da ganztägige Schulformen und Ganztagsbetreuungsangebote bisher kaum inklusiv angeboten werden, waren Eltern bis jetzt meist auch aus diesem Grund gezwungen, sich für den Besuch einer (meist ganztägig geführten) Sonderschule zu entscheiden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es **ein Recht auf inklusive Nachmittagsbetreuung in der Sekundarstufe** geben muss und dafür auch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

## Vertreter\_innen im Ständigen Beirat der Bildungsdirektion

**Es gilt die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und / oder chronischen Erkrankungen umfassend mit einzubeziehen.** Daher hält es die Lebenshilfe für unerlässlich, dass Vertreter\_innen von Menschen mit Behinderungen in den „Ständigen Beirat“, der in allen bedeutenden Aufgaben der Bildungsdirektion als Berater mitzuwirken hat, eingebunden werden.

## Schulcluster

**Die Lebenshilfe Österreich begrüßt die Möglichkeit Cluster von mehreren Schulen bilden zu können.**

Das bietet nach unserer Ansicht die Chance, verstärkt Mittel für andere inklusive Maßnahmen und / oder Programme zur Verfügung zu stellen. Die erweiterten Möglichkeiten zur autonomen und flexiblen Gestaltung lassen auch Gestaltungsräume für inklusive Schulen erwarten.

**Die Lebenshilfe weist darauf hin, dass im Sinne der Inklusion alle Schulen des Clusters bei der Verteilung der sonderpädagogischen Expertise und Ressourcen nach Bedarf zu berücksichtigen sind.**

Solange Sonderschulen bestehen, sind diese jedenfalls in Schulcluster einzubeziehen, um von den bereits oben genannten Vorteilen der Clusterbildung gleichwertig profitieren zu können.

Keinesfalls sollte eine Situation entstehen, wo eine reine Sonderschule im Cluster existiert und nur an diese die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen delegiert wird.

### Vertreter\_in im Schulclusterbeirat

Da davon auszugehen sein wird, dass mit zunehmend inklusiv geführten Schulen auch die Interessen von Menschen mit Behinderungen in den Schulclustern zu vertreten sind, ist ein **Vertreter oder eine Vertreterin der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in den Schulclusterbeirat** zu entsenden.

### Schulversuche

**Die Lebenshilfe schlägt vor, Programme und Schulformen, die Inklusion herstellen, im Regelschulwesen vorzusehen.** Sollten Schulversuche unumgänglich sein, kann jedenfalls die Frage von Inklusion nicht Thema eines Abstimmungsprozesses sein. Die Sicherstellung der Inklusion soll somit eine Vorgabe für die Bewilligung des Schulversuchs darstellen.

### Zahl der Schüler und Schülerinnen pro Klasse

**Die Lebenshilfe schlägt vor, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf verschiedene Faktoren festgelegt werden soll:** die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf das mögliche erhöhte Aufmerksamkeitserfordernis der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen.

### Sonderpädagogischer Förderbedarf

**Wir fordern, dass ein Sonderpädagogischer Förderbedarf in Zeugnissen nicht ersichtlich ist.** Eine Ressourcenzuteilung muss sich an den einzelnen individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren und ist nicht unbedingt nur behinderungsbedingt notwendig. Die Lebenshilfe Österreich weist darauf hin, dass die bisherigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern (Antragsberechtigung, eigene Gutachten beistellen, einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung stellen usw.) von großem Nutzen und Wert waren und beibehalten werden sollen.

## Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe

**Die Lebenshilfe Österreich begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Ausbildung für pädagogische Assistenzberufe.**

Dies ist ein wesentlicher Baustein einer inklusiven Schule.

Wir weisen aber entschieden auf den Umstand hin, dass eine inklusive Schule **auch NICHT-PÄDAGOGISCHE AssistentInnen** braucht, z.B. aus dem Bereich medizinische Pflege, Psychiatrie / Psychagogik, Sozialarbeit und auch allgemeine, nicht pädagogische Begleit- und Hilfsdienste.

**Schulpflicht und Ausbildungsdauer** Viele Jugendliche mit Behinderungen benötigen eine längere Entwicklungs- und Reifezeit, um sich kognitive, lebenspraktische und persönliche Kompetenzen anzueignen und um eine Berufsentscheidung treffen zu können. **Deshalb begrüßt die Lebenshilfe Österreich die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem freiwilligen 11. und 12. Schuljahr ihren Schulbesuch auch in der allgemeinen Schule fortsetzen können.**

Früher gab es Probleme: Viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die 10 Jahre integrativ unterrichtet wurden, mussten an eine Sonderschule wechseln, wenn sie ein 11. und 12. Schuljahr besuchen wollten.

**Die Lebenshilfe Österreich tritt dafür ein, einen Rechtsanspruch auf den Besuch des 11. und 12. Schuljahres festzuschreiben.**

## Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen

**Wir möchten, dass auch Lehrer\_innen nach Einschulung durch eine Ärztin oder einen Arzt ärztliche Tätigkeiten durchführen dürfen.**

Es soll aber auch genug Assistent\_innen geben, die die Lehrer\_innen in der Schule unterstützen.

## Übergangsfrist

Da die Lebenshilfe Österreich davon ausgeht, dass Umgestaltungsprozesse unterschiedlich lange dauern werden – jedenfalls müssen sie aber kompetent geplant, begleitet und mit den notwendigen Ressourcen versehen sein – sehen wir eine **nicht verlängerbare Übergangsfrist von drei Jahren als sachgerecht** an.